



H Anfrage/Antrag 26001

an den Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn

gem. § 24 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 21 Abs. 2 Geschäftsordnung

Stadträtin/Stadtrat:

Dagenbach

Fraktion/Gruppierung:

PRO Heilbronn

Datum:

3.1.2026

Nicht öffentliche Vorberatungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach § 35 (1) der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich.

Demnach darf nichtöffentlich als zwingend einzuhaltende Ausnahme nur dann verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse Einzelner erfordert und auch nur über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muß nichtöffentlich verhandelt werden.

Der Heilbronner Gemeinderat pflegt es seit Jahrzehnten, grundsätzlich auch jede nicht der Vorschrift über die Nichtöffentlichkeit unterliegende Vorberatung in den jeweils zuständigen Ausschüssen nicht öffentlich zu behandeln.

Diese Praxis scheint von keiner Vorschrift gedeckt sowie ggf. gesetzwidrig zu sein und befördert daher Diskussionen über die Rechtmäßigkeit von nichtöffentlichen Beratungen in den Gremien des Heilbronner Gemeinderates.

Gleichzeitig werden vermehrt Antworten auf Anfragen vollumfänglich als „nichtöffentlich“ deklariert, obwohl die Kriterien der Nichtöffentlichkeit nach § 35(1) Satz 2 ff. GemO zumindest nicht vollumfänglich ersichtlich sind.

a) Dazu wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:



H

1. Welche Stellungnahme gibt die Stadtverwaltung dazu ab;
2. auf welcher Grundlage fußt diese in Heilbronn angewandte Praxis:
 - 2.1 Gesetz, Beschluß oder Vorschrift;
 - 2.2 Gerichtsurteile (Aktenzeichen)?

b) Ich trete hiermit dem Antrag der AfD-Fraktion vom 2.1.26 „Erstellung eines abschließenden Kriterienkatalogs, wann eine Angelegenheit nichtöffentlich zu behandeln ist“ bei.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Dagenbach

Stadtrat